

11.05.2016

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU

zum Entwurf eines Gesetzes „Erstes allgemeines Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen“

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/9761

Familien in den Blick nehmen: Elternassistenz für Eltern mit Behinderung sicherstellen

Eltern haben ebenso das Recht, die Erziehung ihrer Kinder selbst zu gestalten, wie die Pflicht, dies nach den Grundsätzen der Elterlichen Sorge (§ 1626 Bürgerliches Gesetzbuch; § 1 Sozialgesetzbuch VIII) zu tun. Wenn Eltern selbst von einer Behinderung betroffen sind, kann die eigene Beeinträchtigung dazu führen, dass sie sich nicht in jeder Situation so um ihre Kinder kümmern können, wie sie es sich wünschen und wie es notwendig wäre. Dies kann zu negativen Folgen für die Eltern-Kind-Beziehung und die kindliche Entwicklung führen.

Im Kinder- und Jugendhilferecht ist das Recht auf Beratung und Unterstützung für Familien verankert, das die Jugendhilfe vor Ort, oft in Zusammenarbeit mit freien Trägern realisiert. Es ist auf den Bedarf jener Familien ausgerichtet, mit denen es die Jugendhilfe überwiegend zu tun hat. Das Wissen über die spezielle Situation von Eltern mit Behinderungen und über die Notwendigkeit präventiver Hilfen sowie entsprechende Angebote fehlen in der Regel.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen können auch von Eltern in Form einer Assistenzleistung bei der Kindererziehung genutzt werden. Allerdings haben auch hier die Träger kaum die regelmäßigen Bedarfe von Eltern im Blick und verweisen sie daher an andere Stellen. Die Anforderungen der Elternschaft erfordern aber die Bereitschaft aller zuständigen Leistungsträger, sie in dieser Rolle ernst zu nehmen und zu unterstützen.

Eltern mit Behinderung sind offen für Hilfen. Sie fordern Assistenz selbst ein und weisen auf die Probleme hin. Da diese auch wissenschaftlich erforscht sind, können die Kinder mit

Datum des Originals: 11.05.2016/Ausgegeben: 12.05.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

präventiven Maßnahmen zur Unterstützung der Eltern gefördert und geschützt werden. Ein Beispiel dafür sind die sogenannten „CODA-Kinder“, hörende Kinder gehörloser Eltern: Eine bilinguale Erziehung, Informationen für Eltern in Deutscher Gebärdensprache, die sie in ihrer Erziehungskompetenz¹ bestärken und Gebärdensprachdolmetscher, die den Eltern ermöglichen, ihre Elternrolle bei Kontakten zu Kita, Schule, Kirchengemeinde oder Sportverein wahrzunehmen, ermöglichen den Kindern eine gesunde Persönlichkeitsentwicklung.

Die CDU-Landtagsfraktion fordert die Landesregierung auf, den besonderen Schutz, den unser Grundgesetz und die UN-Behindertenrechtskonvention den Familien garantieren, bedarfsdeckend umzusetzen. Unterstützung bei der Wahrnehmung der elterlichen Sorge muss sich über Kita und Schule hinaus auch auf andere Lebensbereiche beziehen, die zur kindlichen Entwicklung gehören. Die notwendige Unterstützung muss alle Eltern mit Behinderung erreichen. Das Wissen über präventive Maßnahmen und die Maßnahmen selbst müssen Eingang in die Familien- und Jugendhilfe finden. Das Jugendhilfegesetz verpflichtet das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport, die Landesjugendämter und Jugendämter bei der bedarfsgerechten Entwicklung flächendeckender Angebote zu unterstützen.

Die Ansprüche von Eltern und Kindern können nur im Rahmen einer koordinierten Zusammenarbeit von Familien- bzw. Jugendhilfe und Eingliederungshilfe ganzheitlich und ziel führend umgesetzt werden. Dabei sind die Bedarfe aller Eltern mit Beeinträchtigungen zu berücksichtigen, sei es dass sie im Rollstuhl sitzen, mit einer Sinnesbehinderung oder einer kognitiven Beeinträchtigung leben oder psychisch erkrankt sind.

Die Fraktion der CDU beantragt, den Entwurf des Gesetzes „Erstes allgemeines Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen“ wie folgt zu ändern:

- I. Artikel 2 Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen
 - I.1. Das Inhaltsverzeichnis wird um folgenden Titel ergänzt, die Zählung der nachfolgenden Paragraphen wird entsprechend angepasst:

§ 3 Eltern mit Behinderung
 - I.2. Das Gesetz wird um folgenden Paragraphen 3 neu ergänzt:

„Eltern mit Behinderung“
Menschen mit Behinderung haben das Recht auf eine selbstbestimmte Elternschaft. Eine Behinderung kann Eltern in ihren Möglichkeiten beschränken, sich angemessen bzw. in der üblichen Weise um ihre Kinder zu kümmern.
Die Träger öffentlicher Belange berücksichtigen in ihren auf Familien und Kinder ausgerichteten Maßnahmen und ihrer Planung die besonderen Belange von Eltern mit Behinderungen und ihren Kindern. Zur Unterstützung und zum Schutz von Eltern und Kindern werden besondere Maßnahmen ergriffen.
 - I.3. Der bisherige § 3 wird § 4, die Zählung der folgenden Paragraphen wird entsprechend angepasst.

¹ Siehe: Peter, C./ Raith-Kaudelka, S./ Scheithauer, H. (2010): Gehörlose Eltern - Hörende Kinder: CODA-Trainingsprogramm. Weinheim: Beltz.

- I.4. § 8 Satz 2 neu: Satz 1 gilt auch für die mündliche Kommunikation außerhalb eines Verwaltungsverfahrens, soweit dies zur Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der elterlichen Sorge nach § 1626 des Bürgerlichen Gesetzbuches erforderlich ist, *insbesondere*
1. in schulischen Belangen an öffentlichen Schulen und entsprechend an Ersatzschulen,
 2. in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege.
- I.5. § 8 Absatz 1 Satz 3 neu:
Die Träger öffentlicher Belange haben *in den Fällen der Nummern 1 und 2* die geeigneten Kommunikationsdienste kostenfrei zur Verfügung zu stellen oder auf Antrag der Berechtigten die notwendigen Auslagen, die aus der entgeltlichen Nutzung von geeigneten Kommunikationsdiensten entstehen, zu erstatten.
- I.6. An § 8 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: Für alle übrigen Fälle nach § 8 Absatz 1 Satz 2 (neu) richtet die Landesregierung einen Fond ein, aus dem den Berechtigten die notwendigen Aufwendungen auf Antrag zu erstatten sind. Der Fond wird im ersten Jahr mit 180.000 € ausgestattet. Die Landesregierung wird ermächtigt, Näheres zu Verwaltung, Anlässen und notwendiger Anpassung der jährlichen Summe durch Rechtsverordnung zu regeln.
- II. Artikel 4 Änderung des Kinderbildungsgesetzes:
- II.1. Der anzufügende Satz wird wie folgt geändert: „Das Recht auf Inanspruchnahme von geeigneten *Kommunikationsdiensten* der Eltern mit *einem entsprechenden Bedarf* von Kindern, die in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege betreut werden, bestimmt sich nach § 8 Absatz 1 Satz 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen.....“

Begründung:

Zu I.:

Zu Nr. I.3 bis I.6

Die Elternrolle verlangt über die Gespräche in Schulen und Kindertagesstätten hinaus weitere Außenkontakte. Dies kann beispielsweise der Elternabend vor der Ferienfreizeit oder der Konfirmation sein, aber auch ein Informationsgespräch in der Musikschule oder beim Sportverein. Ein Fond, wie ihn die CDU-Landtagsfraktion bereits 2012 beantragt hat (Drucksache 16/1617), ermöglicht die schnelle, unbürokratische Unterstützung von Eltern. Erfahrungen aus Baden-Württemberg folgend, wo ein entsprechender Fond dem Landesverband der Gehörlosen zur Selbstverwaltung anvertraut wurde, ist zu erwarten, dass mit der eingestellten Summe die Bedürfnisse von Eltern und Kindern zufriedengestellt gedeckt werden. Die mit diesem Gesetz vorgenommene Verlagerung von Zuständigkeiten, weg von den unteren Trägern der Eingliederungshilfe, ermöglicht Einsparungen in der Fachaufsicht und sichert die Finanzierung.

Zu II.:

Der Begriff der Kommunikationsdienste erfasst im Gegensatz zu Kommunikationshilfen angemessen die Arbeit von Gebärdensprachdolmetschern.

Das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG NRW) und die Kommunikationshilfeverordnung beschreiben Bedarfe und Ansprüche, die nicht allein auf eine Hör- oder Sprachbehinderung

zurückzuführen sind. Der neutrale Begriff erfasst sie unter Bezugnahme auf Gesetz und Verordnung alle.

Armin Laschet
Lutz Lienenkämper
Peter Preuss
Bernhard Tenhumberg

und Fraktion